



Länderkommission

Jugendeinrichtung Schloss Stutensee

Besuchsbericht und Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg

Besuchsdatum: 13. November 2014

I – EINLEITUNG

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 13. November 2014 die Untersuchungshaftvermeidungsgruppe sowie die geschlossenen Intensivgruppen der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee.

Die Intensivgruppe, die aus einer individuell geschlossenen und einer fakultativ geschlossenen Abteilung besteht, verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 14 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 13 Jugendlichen belegt. Die durchschnittliche Verweildauer betrug hier im Jahr 2014 1,17 Jahre.

Die Besuchsdelegation besichtigte die Intensivgruppe und hier die Zimmer der Jugendlichen mit Sanitäranlagen, den Therapiebereich, das Nachtdienstzimmer, einen Freizeitraum und den Außenbereich. Anschließend besichtigte die Delegation die Untersuchungshaftvermeidungsgruppe (Heinrich-Wetzlar-Haus). Auch hier wurden die Zimmer mit Sanitäranlagen, Gruppenraum, Werkraum, Besucherraum sowie ein Speiseraum in Augenschein genommen.

Die Mitglieder der Besuchsdelegation führten vertrauliche Gespräche mit insgesamt 11 Jugendlichen beider Gruppen. Zudem sprachen sie mit einer Psychologin, zwei Mitgliedern des Betriebsrats und mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Gruppen. Der Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, der mit der Einrichtung zusammenarbeitet, war am Besuchstag nicht vor Ort und wurde daher im Nachgang telefonisch kontaktiert.

II – EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHME

In der Intensivgruppe ist eine Psychologin mit einer 75% Stelle tätig, die unter anderem einmal wöchentlich mit jedem Jugendlichen ein Einzelgespräch führt. Sie wird auch für die Krisenintervention hinzugezogen und ist für die Kooperation mit dem externen Psychiater zuständig. Für die Betreuung der Jugendlichen im Heinrich-Wetzlar-Haus ist keine Psychologen-Stelle vorgesehen, so dass die Psychologin der Intensivgruppe notfalls aushilft.

Dies ist aus Sicht der Länderkommission unzureichend, da aufgrund der Klientel auch dort Bedarf bestünde. Die Psychologin und der Psychiater bestätigten, dass ein großer Teil der im Heinrich-Wetzlar-Haus untergebrachten Jugendlichen psychiatrische Auffälligkeiten zeige. Zusätzliche psychotherapeutische Kompetenz sei daher nötig. Die Länderkommission empfiehlt die Hinzuziehung einer psychologischen Fachkraft für das Heinrich-Wetzlar-Haus durch die Schaffung einer Stelle oder die Kooperation mit einer externen Fachkraft.

Stellungnahme: Eine mit Stellendeputat unterlegte psychologische Betreuung der Jugendlichen in der Untersuchungshaftvermeidungsgruppe (Heinrich-Wetzlar Haus), wie sie für die intensivpädagogischen Angebote vorgehalten wird, würde vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) fachlich für sinnvoll gehalten. Auch von Seiten des Justizministeriums Baden-Württemberg bestünden keine Bedenken gegen eine eigene psychologische Betreuung der Jugendlichen in der Untersuchungshaftvermeidungsgruppe. Die Einrichtung einer solchen psychologischen Betreuung obliege dem Träger.

Die Frage der Intensivierung der psychologischen Unterstützung im geschlossenen Bereich bzw. insbesondere im Heinrich-Wetzlar-Haus werde vom KVJS im gemeinsamen Gespräch mit der Geschäfts-

führung und der neuen Bereichsleitung erörtert werden. Eine entsprechende Umsetzung werde aber auch von der Möglichkeit abhängen, inwieweit der Träger der Einrichtung diese zusätzlichen Personalkosten im Rahmen der Entgeltvereinbarungen mit dem Justizministerium Baden-Württemberg geltend machen kann.

Die Einrichtung verfügt über keinen Time-out Raum, was die Länderkommission sehr begrüßt. In Fällen, in denen ein Jugendlicher in eine psychische Ausnahmesituation gerät, wird er von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern notfalls festgehalten, bis er sich beruhigt hat. Diese Maßnahme wird bisher nicht erfasst. Die Länderkommission empfiehlt, solche Fälle zu dokumentieren, insbesondere, um einen Überblick über die Häufigkeit und die Umstände der Vorfälle zu erhalten.

Stellungnahme: *Die Erfordernisse der Dokumentation von besonderen Ereignissen und Entwicklungen im Rahmen der Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII seien der Einrichtung nach Mitteilung des KVJS bekannt. Entsprechende Vorfälle seien laut Rückmeldung des zuständigen Bereichsleiters der Einrichtung in den jeweiligen Akten der Jugendlichen vermerkt. Dazu gehöre auch, dass die Einrichtung dem KVJS entsprechende „Ereignisse und Entwicklungen“ im Sinne des § 47 Nr.2 SGB VIII zeitnah und umfangreich meldet.*

Der KVJS habe neben wesentlichen Aspekten zur pädagogischen Grundhaltung gegenüber geschlossener Unterbringung auch die Meldepflicht im Fall besonderer Ereignisse und die Vorgehensweise als Aufsichtsbehörde weiter präzisiert. Die von der Kommission empfohlene zusätzliche Dokumentation aller besonderen Vorkommnisse in einer (Fabres-) Liste solle bereits 2015 umgesetzt werden.

Zwei Jugendliche berichteten der Besuchsdelegation von einem ebenfalls in der Intensivgruppe untergebrachten Jungen, der ihnen wiederholt sexuelle Angebote gemacht habe. Der Bereichsleiter der geschlossenen Gruppe hatte ebenfalls von dem Vorfall berichtet. Die beiden Jugendlichen gaben an, der Junge hätte von der Gruppe getrennt werden sollen, was aber nicht geschehen sei. Die bisher ergriffenen Maßnahmen konnten das Verhalten des betreffenden Jungen offenbar nicht beeinflussen, weshalb die Länderkommission anregt, unterstützend einen Sexualtherapeuten hinzuzuziehen. Offenbar existiert bereits eine Kooperation mit einem ambulanten Therapeuten, auf die hier zurückgegriffen werden könnte. Für die Gruppe, in der der Junge untergebracht ist, könnten seitens der Betreuer Gesprächsangebote gemacht werden, um grundsätzlich eine Atmosphäre mit mehr Sensibilität gegenüber Grenzverletzungen von Intimität zu entwickeln.

Stellungnahme: *In Bezug auf den im Bericht erwähnten Vorfall habe die Einrichtung auf Nachfrage des KVJS mitgeteilt, dass der betreffende Jugendliche mehrfach Termine bei einem Therapeuten wahrgenommen habe. Dennoch habe sich die Situation zugespitzt. Es sei laut Einrichtungsleitung zur Einleitung eines Gerichtsverfahrens gekommen, das mit einer Haftstrafe des Jugendlichen geendet habe. Er sei nicht mehr in der Einrichtung.*

Die Einrichtung habe nach Mitteilung des KVJS zwischenzeitlich konzeptionelle Veränderungen vorgenommen, um die Möglichkeiten sexueller Übergriffe so weit wie möglich auszuschließen. Diese Veränderungen werde der KVJS bei seinem nächsten Besuch in der Einrichtung mit der Einrichtungsleitung und der neuen Bereichsleitung kritisch erörtern und aufsichtsrechtlich bewerten. Dabei wird auch auf den Einzelfall erneut eingegangen werden.

Der Kinder- und Jugendpsychiater ist niedergelassener Facharzt und kommt einmal monatlich in die beiden geschlossenen Gruppen. Die Eltern der dort untergebrachten Jugendlichen trifft er nach eigener Aussage trotz regelmäßiger Kontaktangebote jedoch kaum an. Dies habe zur Folge, dass wichtige Themen wie beispielsweise die Aufklärung über die Me-

dikation in der Regel über das Telefon besprochen würden. Um einen direkten Kontakt der Eltern zu dem Kinder- und Jugendpsychiater herzustellen, könnte angedacht werden, im Rahmen der Besuchsregelung der Eltern in der Einrichtung einen solchen Kontakt einzuplanen.

***Stellungnahme:** Es sei zu begrüßen, wenn die Kontakte zwischen dem niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater und den Eltern der Jugendlichen verbessert werden.*

Die Kontaktaufnahme zwischen dem Psychiater und den Eltern werde im Rahmen des wöchentlichen Besuches des Psychiaters in Stutensee möglich gemacht. Die Gruppen würden die jeweiligen Jugendlichen über die Psychologin der Einrichtung zur Sprechstunde bei dem Psychiater anmelden. Bei Bedarf hätten die Eltern grundsätzlich die Möglichkeit, an dem Termin mit dem Psychiater und der Psychologin ebenfalls teilzunehmen.

Aus den Gesprächen mit mehreren Jugendlichen beider Gruppen ging hervor, dass die Jugendlichen in sehr unterschiedlichem Maße über ihre Rechte und Pflichten und die in der Gruppe geltenden Regeln informiert waren. In der Intensivgruppe war die Hausordnung (das sog. Regelwerk) bei einzelnen Jugendlichen nicht bekannt bzw. sie wussten nicht, wo die Regeln für das Zusammenleben niedergelegt sind. Eine Ursache liegt möglicherweise darin, dass sich dieses Regelwerk nicht im persönlichen Ordner der Jugendlichen befindet und auch an keinem anderen gut zugänglichen Platz ausliegt. Die Länderkommission regt an, den Jugendlichen alle Informationen über ihre Rechte und Pflichten so zur Verfügung zu stellen, dass sie jederzeit einsehbar sind.

***Stellungnahme:** Die Information der Jugendlichen über ihre Rechte und Pflichten sei wichtig. Bereits jetzt würden die Jugendlichen über ihre Rechte und Pflichten im Aufnahmegespräch ausführlich und in der Zeit der Unterbringung u.a. im Kontakt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und in den wöchentlich stattfindenden Gruppensitzungen informiert werden.*

Nach Mitteilung des KVfJS werde die Hausordnung, das sog. „Regelwerk“ jedem Jugendlichen bei der Aufnahme zur Verfügung gestellt und in den persönlichen Ordner jedes Jungen eingelegt. Momentan werde das Regelwerk überarbeitet und kindgerechter gestaltet.

Der pädagogische Leiter teilte mit, dass erstmals eine anonyme Befragung des Personals die psychische Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihr Arbeitsumfeld ermitteln solle. Mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schilderten der Besuchsdelegation die Arbeitsbedingungen und das Klima in der Einrichtung insgesamt als gut, allerdings gäbe es immer wieder Phasen, in denen die psychische Belastung sehr hoch sei. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Länderkommission die geplante Analyse der Arbeitssituation ausdrücklich, da sich die Arbeitsbedingungen auf den Umgang des Personals mit den Jugendlichen auswirken können.

Die Einrichtung verfügt über eine externe Beschwerdestelle (Habakuk), die sowohl für die Kinder und Jugendlichen als auch für Mitarbeiter als Ombudsstelle zur Verfügung steht und auch nachts und am Wochenende jeder Zeit erreichbar ist. Aus den Gesprächen mit den Jugendlichen ging allerdings hervor, dass ihnen die Existenz dieser Stelle nicht bekannt war. Die Einrichtungsleitung hatte bereits berichtet, mit Plakaten und Flyern auf die Beschwerdestelle aufmerksam zu machen, was die Länderkommission begrüßt. Um ihre Funktion als externe Anlaufstelle erfüllen zu können, sollte die Ombudsstelle den Jugendlichen ausreichend bekannt sein.

***Stellungnahme:** Es verwundere, dass die Beschwerdestelle Habakuk den Jugendlichen nicht bekannt sei. Der KVfJS werde bei der Einrichtung darauf hinwirken, den Jugendlichen die Möglichkeit der Anrufung von Habakuk unmittelbar zu eröffnen.*

Mittlerweile habe der KVfS festgestellt, dass Plakate von Habakuk in den Gemeinschaftsräumen bzw. im Treppenhaus ausgehängt und den Jugendlichen Adresse und Telefonnummern dieser Beschwerdemöglichkeit offen zugänglich gemacht wurden.

III – POSITIVE FESTSTELLUNGEN

Den zugesendeten Unterlagen konnte die Länderkommission entnehmen, dass im Rahmen der Konzeption des Innenministeriums Baden-Württemberg zur „Reduzierung von Provokationen, Aggressionen und Gewalt gegen Polizeibeamte“ im Herbst 2014 sieben Fortbildungstermine zum „Schwerpunkttraining Provokation, Aggression und Gewalt gegen Polizeibeamte“ angeboten werden. Im Sinne der präventiven Tätigkeit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter soll zukünftig ein Schwerpunkt auch auf die Aus- und Fortbildung der Beamten gesetzt werden, gerade hinsichtlich der Vorbereitungen auf Stresssituationen. Dadurch sollen situative Überreaktionen verhindert werden. Aus diesem Grund begrüßt die Länderkommission das Konzept des Innenministeriums und bittet um Übersendung einer Liste der angebotenen Fortbildungsmaßnahmen sowie der Ausbildungsmaterialien.